



Zülpich, 13.05.2019

Kreis Düren  
Der Landrat  
- Umweltamt –  
Bismarckstraße 16  
52351 Düren

### **Einwendungen**

**gegen das Vorhaben bzw. die fünf Genehmigungsanträge der Wind Repowering GmbH & Co. KG Erkelenz jeweils vom 20.02.2019 zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Heimbach-Vlatten im Sinne der Neugenehmigung von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Landrath Spelthahn,

es wurde ein Repowering von acht alten Windenergieanlagen (im Weiteren WEA genannt) zugunsten von fünf neuen WEA in einer Konzentrationszone der Stadt Heimbach-Vlatten beantragt.

Ein Repowering bedeutet in der Regel eine deutlich geringere Anzahl an WEA, die aufgrund der neuen Technik mehr Erträge bringen und die Umwelt entlasten v.a. durch ein aufgelockertes Landschaftsbild. Das beantragte Vorhaben entspricht diesen Kriterien nicht:

1. Das Mehr an Erträgen ist zwar unbestritten, kann jedoch mangels Speichermöglichkeiten nicht genutzt werden und die Strompreise steigen weiter. Der Beitrag der WEA an der Energiewende ist fragwürdig, da sie nicht grundlastfähig sind und konventionelle Kraftwerke weiterhin benötigt werden. Auch wenn die WEA selber CO<sub>2</sub>-freien-Strom erzeugen, tragen sie nicht zur CO<sub>2</sub>-Reduktion bei. Eine WEA produziert mehr Schall als Strom. Zudem stellen sie beim späteren Rückbau Sondermüll im Bereich der Flügel dar, und entlasten damit auch an dieser Stelle nicht die Umwelt. Fragwürdig ist auch der Tatbestand, dass für den Bau und die Wartung Gefahrenstoffe (z.B. Schmierstoffe) durch sensible Lebensräume transportiert werden müssen.

2. Eine Reduzierung um "nur" drei WEA zugunsten neuer Anlagen, die aufgrund ihrer enormen Größe mit einer Höhe von knapp 200 Metern das Landschaftsbild dominieren, stellt eine enorme Verschlechterung dar. Dies wird noch verschlimmert, weil die WEA auf einem ca. 310 – 340 m ü. NHN hohen Hügel errichtet werden sollen, der ca. 100 m höher liegt als Zülpich-Bürvenich (ca. 220 m ü. NHN), sodass sie als 300-Meter-Riesen über das Dorf ragen

und eine bedrängende Wirkung entfachen. Die in den Anlagen zum Antrag genannte visuelle Abschirmung durch lineare Gehölzbestände und bewegte Reliefs kann diese bedrängende Wirkung nicht entschärfen, zumal diese tatsächlich deutlich weniger verdeckend ist als in den Antragsunterlagen an verschiedenen Stellen behauptet. Von unserem Wohnhaus aus ist heute bereits das obere Drittel der bestehenden Windräder zu sehen. Es wird bezweifelt, dass die Ersteller der Gutachten und Berichte tatsächlich vor Ort waren, denn ansonsten müsste man die Darstellungen schon als vorsätzlich falsch und den Zielsetzungen des Auftraggebers geschuldet beurteilen.

Betrachtet man aus einiger Entfernung das Orts- und Landschaftsbild als solches, z.B. Bürvenich von Langendorf aus oder Floisdorf vom Ortseingangsschild aus Richtung Schwerfen aus, sind die bestehenden WEA bis zum Mastfuß in voller Gänze zu sehen.

Daher muss davon ausgegangen werden, dass fast doppelt so hohe WEA in erheblichem Maße die Sichtwirkung auf die offenen Hügellandschaften und Dorfbilder verunstalten und zerstören. Das Vorhaben ist daher u.E. seiner Umgebung grob unangemessen und wird auch von einem neutralen Betrachter als belastend empfunden werden, so dass die geplante WEA unzulässig ist (OVG NRW, Urteil vom 12.06.2001 - 10 A 97-99; best. durch BVerwG, Beschluss vom 15.10.2001 - 4 B 69.01).

In den Ausführungen des Windenergie-Erlasses werden die visuellen Auswirkungen moderner WEA prinzipiell nicht als ausgleichbar oder ersetzbar betrachtet. Aus diesem Grund wird die Zahlung eines Ersatzgeldes vorgesehen. Auch wenn das Ersatzgeld für die Kompensation des Eingriffes in das Landschaftsbild an anderer Stelle einzusetzen ist, liegt der Mangel natürlich weiterhin bei den Nachbarn der WEA Heimbach-Vlatten. Natur und Landschaft sind Teil der natürlichen Biodiversität und damit faktisch unersetzbare Lebensgrundlage.

In der aktuell gültigen 12. Flächennutzungsplan-Änderung (FNP) der Stadt Heimbach aus dem Jahre 1998/99 sind für das Vorhabengebiet Konzentrationszonen für Windkraftanlagen mit einer maximalen Windradhöhe von 75 m dargestellt. Für Einzelfälle wurde eine Abweichung der festgelegten Maximalhöhe zugelassen, nämlich "wenn aufgrund eines Windgutachtens dargelegt wird, dass einzelne Anlagen nicht wirtschaftlich betrieben werden können". Die derzeit bestehenden WEA überschreiten mit unterschiedlicher Höhe zwischen 85 m, 100 m und 135 m bereits heute die Vorgabe aus dem FNP, so dass wohl der Versuch unternommen wurde, die Ausnahmeregelung zu konkretisieren. Dies fand dann per handschriftlichem Vermerk "max. 440 m ü. NN" Einzug in den FNP.

**Die absolute Höhe aller 5 beantragten WEA beträgt ca. 510 – 540 m ü. NHN. Damit überschreiten sie die im o.g. maßgeblichen FNP festgesetzte Höhe mehr als deutlich und sind u.E. alleine deshalb bereits nicht genehmigungsfähig.**

**Auch eine Genehmigung im Wege eines „Einzelfalls“ scheidet aus: Ein Einzelfall stellt die Ausnahme von der Regel dar, d.h. das Überschreiten der maximalen Windradgröße aller Anlagen, wie vorliegend, verstößt gegen die Einzelfallregelung des FNP.**

Erst zwei Jahre nach der Errichtung der bestehenden Windräder und 5 Jahre nach Genehmigung der 12.Flächennutzungsplan-Änderung trat das Naturschutzgebiet "Bürvenicher Berg und Toetschenberg sowie Berg- und Mausbachtal" im Jahre 2004 in unmittelbarer Nähe in Kraft. Bei einer weiteren Änderung des FNP wäre die Nutzung des Vorhabengebietes sicherlich anders zu bewerten, denn die Ausweisung als Windkraftzone ist

u.E. grundsätzlich nicht mit den Schutzziele des Naturschutzgebietes vereinbar. So werden beispielsweise als Schutzziele die "Erhaltung und Entwicklung des Lebens- und Rückzugsraumes zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vogel- und Insektenarten sowie Amphibien und Reptilien" und der Erhalt der "besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit" genannt (Kennung EU\_020). Hebt man den Blick von den Muschelkalkhängen, die als seltene Bestandteile der Kulturlandschaft gelten, fällt er künftig auf die überdimensionierten technischen Industrieanlagen, sodass die Schönheit des hochwertigen Landschaftsbildes massiv abgewertet wird. Das bedeutet u.a. auch einen Verlust des Naherholungsgebietes und möglicherweise auch das Fernbleiben von Touristen. Möglicherweise wäre auch das Prädikat der Stadt Heimbach als staatlich anerkannter Luftkurort in Gefahr.

Die WEA liegen südlich von Bürvenich, sodass unser Dorf verstärkt vom Schattenwurf betroffen ist. Durch Schlagschatten der bereits vorhandenen Rotorblätter auf die Gaubenfenster des uns gegenüberliegenden Hauses dringt durch eine Spiegelung schon heute in unsere vier bodentiefen Fenster in Wohn- und Eßzimmer das Lichtspiel ein, sodass wir den sog. Diskoeffekt des Öfteren in diesem Raum haben. [REDACTED]

[REDACTED] Auch die geplante mattierte Oberfläche bei den beantragten WEA kann u.E. keine Abhilfe schaffen, denn die Erfahrung hat uns gelehrt, dass selbst raue Oberflächen von beispielsweise Baumstämmen oder Brückenpfeilern dieses Licht- und Schattenspiel beim Autofahren erzeugen. Trotz der Abschalttechnik wird eine bestimmte Zeit an Schattenwurf zugelassen, und dabei ist zu beachten, dass er von mehreren Windrädern erzeugt wird und fast im ganzen Sonnenlauf ein Dorf nach dem anderen betroffen ist. Zur Wirkung des periodischen Schattenwurfes auf die Gesundheit des Menschen gibt es unter Berücksichtigung der Anlagen der neuen Generation mit 200 m Gesamthöhe einen noch nicht gestillten Forschungsbedarf.

[REDACTED] Statisches Blinklicht - selbst nur minutenweise bei Abschaltensorik - lässt einen abendlichen Aufenthalt im Garten zur Tortur werden. Beobachtet man den nächtlichen Himmel, so herrscht ein reger Flugverkehr, so dass anzunehmen ist, dass die Befeuerng oftmals zum Einsatz kommt. Darüber hinaus sind periodische Lichtsignale Reize, die unter natürlichen Bedingungen äußerst selten vorkommen. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie auch bei "gesunden" Menschen, die evolutionär bedingt nicht auf solche Reize vorbereitet sind, Stress auslösen.

Im Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht), Seite 15 wird berichtet, dass keine Angabe über die Immissionsbelastung der bestehenden Windräder getätigt werden kann: "Für die derzeit tatsächlich vorhandene Vorbelastung an den Immissionspunkten, welche auch die zurückzubauenden Bestandsanlagen umfasst, liegen bisher keine Berechnungen oder Messungen vor". In gleichem Bericht heißt es weiter auf Seite 45: "Die bereits von dem Windpark ausgehenden Immissionen [...] werden weiterhin in unverändertem Maß bestehen bleiben". Wir wundern uns, woher in der Prognoseaussage ein unverändertes Maß hergenommen wird, wenn die derzeit bestehenden Immissionen nicht bekannt sind. Es ist doch eher anzunehmen, dass alleine aufgrund der Höhe der neuen WEA der Schall weiter tragen wird. Zudem sieht man von Bürvenich aus die Windräder meist von vorne, d.h. unser Dorf liegt zusätzlich in der Hauptwindrichtung. Gemäß Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 Nr. 5.2.1.2 darf durch das Repowering keine Verfestigung oder Verschlechterung der bestehenden Lärmsituation erfolgen. Der Beweis, dass dies nach dem

Repowering ausgeschlossen ist, wird in den vorliegenden Berichten und Gutachten nicht erbracht. Vielmehr wird deutlich, dass sich künftig nachts ein Schallteppich um 30 dB (A), der vergleichbar mit der Geräuschkulisse eines feinen Landregens oder Flüsterns ist, über Bürvenich legt. Bisher hören wir von der bestehenden WEA nichts Vergleichbares in unmittelbarer Umgebung unseres Wohnhauses.

Irritiert nehmen wir wahr, dass in den Antragsunterlagen mal von 4 MW-Anlagen gesprochen und als Gutachtengrundlage genommen werden und mal 4,5 MW, obwohl im Genehmigungsantrag eindeutig 4,5 MW angegeben werden. So wird auch für das schalltechnische Gutachten nur ein reduzierter Wert mit 4 MW und ein Betriebsmodus 5 zu Grunde gelegt. Es heißt auf Seite 10 des Gutachtens der IEL GmbH „Für diesen Anlagentyp liegen derzeit noch keine schalltechnischen Vermessungen vor. Nachfolgend wird der vom Hersteller prognostizierte Schalleistungspegel für den in der vorliegenden Untersuchung verwendeten Betriebsmodus dargestellt. [...] Das A-bewertete Oktavbandspektrum ist der Herstellerangabe entnommen.“ Da die beantragten Windräder bisher in Deutschland noch nicht errichtet wurden, ist die Begutachtung über die zu erwartende Lautstärke nicht durch Messergebnisse gestützt und arbeitet nur mit den theoretischen Angaben des Herstellers.

Daher ist u.E. fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist und die Herstellerangaben als Grundlage der Berechnung ausreichen. Auch die Annahme einer linearen Schallausbreitung stellen wir in Frage, ggfs. könnte der Schall auch exponentiell ansteigen.

Zudem vermissen wir im schalltechnischen Gutachten einen Immissionspunkt beim Haus Lebenshilfe (vgl. Seite 15 ff), denn gerade hier leben feinfühlig und sensible Menschen. Es ist nicht hinnehmbar, mit derart vagen Annahmen die WEA der geplanten Größe so dicht an die Wohnbebauung zu platzieren. Wir verwehren uns dagegen, als Versuchskaninchen belastet zu werden.

**Neben einer u.E. zwingend erforderlichen Berücksichtigung und Angabe der Immissionen bei Volllast, denn diese ist Gegenstand des Antrages (!), bleiben auch Vorbelastungen völlig ausser Betracht.**

[REDACTED]

Die Neubaugebiete Am Kopmann II und III liegen am Ortsrand in direkter Sichtbeziehung zur WEA; die Grundstücke in unverbaubarer Randlagenreihe wurden im letzten Jahr zu einem im Vergleich zu den rückwärtig anschließenden Neubaugrundstücken deutlich höheren Quadratmeterpreis veräußert. [REDACTED]

[REDACTED] Die bisherigen Windräder sind von der Dorfrandlage nur mit ca. dem oberen Drittel wahrnehmbar, die geplanten 200 m hohen WEA wären massiv sichtbar und entwerten damit die Grundstücke und Häuser.

Aus der Präambel des Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018 ist zu entnehmen, dass die Landesregierung NRW ihre Energie- und Klimapolitik neu ausrichtet. "Es ist vorgesehen, einen Grundsatz aufzunehmen, der festlegt, dass bei der planerischen Steuerung von WEA zu Wohngebieten ein Vorsorgeabstand von 1500 Metern eingehalten werden soll". Auch wenn dieser Abstand noch nicht gesetzlich verankert ist, wurde seine Notwendigkeit bereits erkannt und die Festschreibung ist in Bearbeitung. Auch andere Bundesländer wie

beispielsweise Bayern sind der Meinung, dass alleine eine Entfernung, von der an kein Schall von den Windrädern mehr gemessen werden kann, nicht ausreicht. Seit dem 17. November 2014 gilt in Bayern daher die sogenannte 10-H-Regel. Demnach muss der Abstand eines Windrads von Wohnungen mindestens zehn Mal so weit sein wie die Anlage hoch ist. Bei einem 200 m hohen Windrad wären das 2.000 m.

Daher sind wir der Meinung, dass die geplante WEA alleine aus dem Vorsorgeprinzip heraus schon nicht genehmigungsfähig ist, da der Abstand zur Wohnbebauung zu gering ist.

Allein mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes kann es nicht zulässig sein, uns mehr zu belasten als Menschen in anderen Bundesländern, nur weil die Landesgesetzgebung nicht schneller Erkenntnisse verarbeitet.

Die IEL GmbH formuliert in ihrem schalltechnischen Gutachten auf Seite 12, dass „die von modernen Windenergieanlagen hervorgerufenen Schallpegel im Infraschallbereich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen. [ ..] Es wird der messtechnische Nachweis geführt, dass der von Windenergieanlagen mit einer Leistung von 1.800 kW bis 3.200 kW bewirkte Infraschall auch im Nahbereich der Windanlagen deutlich unterhalb der menschlichen Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle liegt. [...] Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang jedoch keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden.“ Die potentielle Belastung durch Infraschall-Emission ist u.E. nach dem Vorsorgeprinzip zu bewerten, da aktuell keine ausreichenden wissenschaftlichen Untersuchungen und Langzeiterfahrungen sowie Messungen an Anlagen in geplanter Größe vorliegen (denn auch hier fehlt im Gutachten der IEL GmbH erneut eine Aussage zum Vollastbetrieb bis 4.500 kW), die Gesundheitsgefahren weder bestätigen noch definitiv ausschließen. Alleine der Grund, dass bisher kein Nachweis für eine gesundheitliche Auswirkung unterhalb der Wahrnehmungsschwelle erbracht wurde, ist nicht ausreichend. Da die Unbedenklichkeit von langfristiger Einwirkung tieffrequenten Schalles unterhalb der Hörschwelle nicht bewiesen ist, ist auch die Wahrnehmungsschwelle als untere Grenze des Gesundheitsschutzes nicht akzeptabel. Nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes hat jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Selbst das körperliche und seelische Wohlbefinden ist nach dem Immissionsschutzrecht zu schützen und hat damit die Abwehr selbst nur von Belästigungen zum Ziel.

Die Zülpicher Börde ist mit der Kalk- und Rureifel eine der artenreichsten Räume in ganz NRW und Brut-, Durchzugs- und Überwinterungsquartier für zahlreiche gefährdete Vogelarten. Im UVP-Bericht wird lediglich festgestellt, dass die reine Vorhabenfläche kein naturschutzrechtlich festgelegtes Schutzgebiet ist (Seite 18). Vielmehr werden die weiteren, in der Umgebung bis 1,5 km befindlichen Naturschutzgebiete nicht näher betrachtet, da "vorhabenbedingt keine besonderen Eingriffe oder Störwirkungen zu erwarten sind, die über das bereits vorhandene Maß hinausgehen". Die umliegenden Natura 2000-Gebiete bzw. FFH-Gebiete sind u.E. sehr wohl besonders schutzbedürftig. Da sich bei dem beantragten Repowering die Rotorenzahl nicht deutlich reduziert, die Größe der Rotoren aber deutlich zunimmt und die Abstände der einzelnen WEA zueinander dichter werden, wird die Wahrscheinlichkeit von kollisionsbedingten Individuenverlusten windenergieempfindlicher Arten eher zunehmen.

Auch wenn Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, können die anzulegenden extensiven, wildkrautreichen Artenschutzacker eine Tötung nicht vermeiden, denn die windenergieempfindlichen Arten wissen bestimmt nicht, dass sie eine andere Route nehmen sollen.

Des Öfteren kann man über dem Vorhabengebiet auch Vogelzüge von Kranichen und Wildgänsen beobachten, die sich in den Wildbrachen zwischen Bürvenich, Schwerfen und Sinzenich niederlassen. Für sie besteht ebenfalls ein erhöhtes Kollisionsrisiko.

Schädliche Umwelteinwirkungen sollen laut UVP-Bericht durch zeitweise automatische Abschaltungen erfolgen. Fraglich ist in unseren Augen, ob bei der Summe der Betriebspausen (Turbulenzen bei hoher Windstärke, Fledermaus- und Rotmilanflug, Intensität Sonnenlicht bei Schattenwurf, Eisansatz bzw. Eisabwurf etc.) die Windkraft nicht unwirtschaftlich wird. Dazu addiert sich die nächtlich geplante Leistungs- und Drehzahlbegrenzung zur Geräuschreduzierung.

Die Abstände zwischen den einzelnen WEA werden laut Antragsunterlagen unterschritten. Hier sehen wir eine große Gefahr in der Standsicherheit, was auch nicht durch die Abschaltautomatik bei hoher Windstärke ganz vermieden werden kann. Als weiteren kritischen Punkt sehen wir das Tötungsrisiko für Vögel und Insekten, denn der dichte Abstand stellt eine undurchlässige Barriere dar. Dass sich die einzelnen Windturbinen gegenseitig den Wind wegnehmen, ist ein weiterer unwirtschaftlicher Punkt der zeigt, dass sich in der Praxis die Energieausbeute also nicht einfach durch den Bau immer größerer WEA multiplizieren lässt.

Zum Denkmal- und Kulturlandschaftsbereich hat Ulf Hürtgen, Bürgermeister der Stadt Zülpich, mit Schreiben vom 23.04.2019 bereits Stellung genommen, sodass wir an dieser Stelle diese hier nur wiederholen könnten und daher auf seine Stellungnahme verweisen.

Aus unserer Sicht müssen auch die zuständigen Denkmalbehörden in das Genehmigungsverfahren eingebunden und deren fachliche Stellungnahmen berücksichtigt werden.

Die Flurstücke des Vorhabengebietes liegen direkt an der Grenze zum Kreis Euskirchen und die Windkraftkonzentrationszone tangiert eine weitaus größere Einwohneranzahl aus dem Kreis Euskirchen als aus dem eigenen Kreis Düren. Das finden wir nicht hinnehmbar.

In der Alternativprüfung des UVP-Berichtes heißt es „die Vorhabenfläche ist im Gebiet der Stadt Heimbach für ein Repowering alternativlos. [...] Eine Nicht-Verwirklichung des Repowerings an diesem Standort würde vor dem Hintergrund des heutigen Standes der Technik bewirken, dass das vorhandene energetische Potenzial für die Windenergie an diesem Standort nicht vollständig ausgeschöpft wird.“ [...] und kein bedeutender lokaler Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden kann. Aufgrund des geringen Beitrags zum Klimaschutz durch Windkraft und die Summe der o.g. negativen Auswirkungen überwiegt das öffentliche Interesse an den betroffenen Belangen von Naturschutz, Landschafts- und Artenschutz das öffentliche Interesse an der Nutzung von WEA.

Wegen der Gefährdung für das Landschaftsbild durch Zerstörung und potentiell für das Schutzgut Mensch mangels wissenschaftlicher Untersuchungen bezüglich gesundheitlicher Risiken u.a. durch die Infraschallimmissionen, wegen der Gefährdung und zumindest Belästigung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und wegen der Benachteiligung des Kreises Euskirchen überwiegen die schädlichen Umwelteinwirkungen.

Die alten Anlagen dürfen aus allen o.g. Gründen nicht ersetzt werden. Sobald sie sich aufgrund ihres Alters (derzeit bereits 17 Jahre) für einen Weiterbetrieb technisch nicht eignen oder wirtschaftlich nicht rechnen, sehen wir den sukzessiven ersatzlosen Rückbau als einzig sinnvolle Lösung an.

Bürvenich nimmt schon seit Jahren am Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" teil und wurde schon mehrfach mit hohen Plätzen ausgezeichnet - welche Zukunft hätte es nach Realisierung des Vorhabens der Wind Repowering GmbH & Co. KG Erkelenz noch?!

In diesem Sinne verbleiben wir mit besorgten Grüßen,



Durchschriften an:

- *Ministerin des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen*
- *Petitionsausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags*
- *Landrat des Kreises Düren*
- *Landrat des Kreises Euskirchen*
- *Bürgermeister der Stadt Heimbach*
- *Bürgerinitiative "Vlatten läuft Sturm"*